



**Landgericht Hildesheim**  
Geschäfts-Nr.:  
5 T 141/14  
13 XIV 9923 B AG Hildesheim

**Abschrift**

Hildesheim, 14.07.2014

## **Beschluss**

In der Abschiebungshaftsache

zuletzt

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Paulo Dias, Georgstraße 48, 30159 Hannover,  
Geschäftszeichen: 10050611459/!\$

### **weiterer Beteiligter:**

Landkreis Hildesheim, Fachdienst 202 - Ausländerbehörde -, Bischof-Janssen-Str. 31,  
31134 Hildesheim, Geschäftszeichen: (202) 33 60/40

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim am 14.07.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brinkmann, den Richter am Landgericht Graefe und den Richter Kollmeier beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 26.05.2014 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Es wird davon abgesehen, Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erheben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren werden dem weiteren Beteiligten auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 €.

**Gründe:**

I. Der Betroffene, nach eigenen Angaben sudanesischer Staatsangehöriger, reiste am 18.10.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.10.2013 Asylantrag.

Die Polizeidirektion Gießen leitete am 07.02.2014 Ermittlungen gegen den Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein. Mit Schreiben vom selben Tage unterrichtete die Polizeibehörde den weiteren Beteiligten über die Einleitung des Verfahrens (Blatt 27 des Ablichtungsbandes). Mit Verfügung vom 13.02.2014 stellte die Staatsanwaltschaft Gießen das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein (Blatt 139 der Akte). Eine Einstellungsnachricht ging an die Polizeidirektion Gießen; der weitere Beteiligte erhielt keine Nachricht.

Mit Bescheid vom 24.02.2014 wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig zurück. Zugleich ordnete es die Abschiebung des Betroffenen nach Italien an. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheides wird auf Blatt 30 bis 42 des Ablichtungsbandes Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 26.02.2014 zugestellt. Er ist seit dem 13.03.2014 bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 15.04.2014 teilte der weitere Beteiligte dem Betroffenen unter der im Rubrum angegebenen Anschrift mit, dass seine Abschiebung nach Italien für den 07.05.2014 terminiert worden sei. Neben der Angabe der Abflugzeit und des Abflugortes enthielt die Mitteilung die Aufforderung, sich am Tag der Abschiebung ab 02.30 Uhr morgens in der Unterkunft zur Abholung durch die Vollzugskräfte bereitzuhalten. Wegen des weiteren Inhalts des Schreibens wird auf Blatt 80 des Ablichtungsbandes verwiesen.

Als die Vollzugskräfte die Unterkunft des Betroffenen am 07.05.2014 gegen 02.30 Uhr aufsuchten, war dieser nicht anwesend. Die Abschiebung konnte daher nicht durchgeführt werden. Der Betroffene hat dazu angegeben, er sei irrtümlich davon ausgegangen, sich ab 14.30 Uhr zur Abholung bereithalten zu müssen. Zu diesem Zeitpunkt sei aber niemand erschienen.

Der weitere Beteiligte veranlasste am 08.05.2014 gegenüber dem Landeskriminalamt Niedersachsen die Ausschreibung des Betroffenen zur Personenfahndung und Festnahme. Am Vormittag des 26.05.2014 sprach der Betroffene bei der Leistungsstelle

des weiteren Beteiligten vor, um dort Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Empfang zu nehmen. Er wurde bei dieser Gelegenheit festgenommen.

Mit Antrag vom 26.05.2014 beantragte der weitere Beteiligte die Anordnung von Abschiebungshaft gegen den Betroffenen. Der weitere Beteiligte ging aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen davon aus, dass eine erneute Abschiebung frühestens in der 25. KW (16. bis 22.06.2014) durchgeführt werden könne. Wegen des weiteren Inhalts des Antrags wird auf Blatt 1 bis 3 der Akte verwiesen.

Nach Anhörung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht Hildesheim mit Beschluss vom 26.05.2014 an, dass der Betroffene für die Dauer von sechs Wochen in Sicherungshaft zu nehmen ist. Zugleich ordnete es die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Blatt 7 und 8 der Akte sowie auf Blatt 11 bis 13 der Akte verwiesen.

Der Betroffene wurde in die JVA Langenhagen verschubt. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 28.05.2013 legte der Betroffene gegen den Beschluss vom 26.05.2013 Beschwerde ein, die er mit Schriftsatz vom 06.06.2014 begründete. Insoweit wird zur näheren Sachdarstellung auf Blatt 29 bis 37 der Akte Bezug genommen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Beschluss vom 06.06.2014, Blatt 91 der Akte).

Die Abschiebung des Betroffenen wurde am 12.06.2014 (24. KW) durchgeführt. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beantragt festzustellen, dass die Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme des Amtsgerichts Hildesheim rechtswidrig war.

II. Die Beschwerde ist begründet.

Die Beschwerde, die sich zunächst gegen die Anordnung der Sicherungshaft richtete, hat sich infolge der Abschiebung und der damit verbundenen Haftentlassung des Betroffenen erledigt. Auf Antrag des Betroffenen ist festzustellen (§ 62 FamFG), dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten, nämlich in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, verletzt hat. Die Anordnung der Sicherungshaft und deren Vollzug waren rechtswidrig.

1. Der Antrag des weiteren Beteiligten auf Anordnung der Sicherungshaft war unzulässig.

a) Gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG hat die zuständige Verwaltungsbehörde in Verfahren der Abschiebungs- und Zurückschiebungshaft zur Begründung des Antrags auf Freiheitsentziehung u. a. Tatsachen zur Durchführbarkeit der Abschiebung (Zurückschiebung) darzulegen. Ergibt sich aus den Akten, dass gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, muss die Behörde darstellen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die nach § 72 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz erforderliche Zustimmung zur Abschiebung des Betroffenen erteilt hat (BGH Beschluss vom 29.09.2011 – V ZB 61/11 –; Beschluss vom 14.06.2012 – V ZB 32/12 –; Keidel/Budde, FamFG, 18. Aufl., § 417 Rn. 23).

b) Aus der von der Kammer beigezogenen Ausländerakte ergibt sich, dass gegen den Betroffenen im Februar 2014 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eingeleitet wurde. Dem weiteren Beteiligten war die Existenz jenes Verfahrens mithin bekannt. Infolgedessen war er verpflichtet, in dem Antrag nähere Angaben darüber zu machen, ob die Staatsanwaltschaft Gießen ihr Einvernehmen mit der Abschiebung erklärt hatte oder nicht oder ob ein solches Einvernehmen nicht erforderlich war, etwa weil die Staatsanwaltschaft das Verfahren inzwischen eingestellt hatte. Der Antrag des weiteren Beteiligten enthält insoweit keine Angaben. Er teilt weder mit, dass gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, noch verhält er sich zu den Voraussetzungen des § 72 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Unerheblich ist, dass ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich war, weil diese das Verfahren bereits im Februar 2014 eingestellt hatte. Dieser Umstand war weder dem weiteren Beteiligten noch dem Amtsgericht bekannt. Nach Lage der Akten bestand daher Anlass für den weiteren Beteiligten, im Haftantrag darzulegen, ob der Abschiebung ein rechtliches Hindernis – fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Gießen – entgegenstand. Darlegungen dieser Art sind immer dann erforderlich, wenn sich – wie hier – aus den Akten zwingende Hinweise dafür ergeben, dass strafrechtliche Ermittlungen geführt worden sind. Der weitere Beteiligte hätte mithin vor Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft Gießen Nachfrage hinsichtlich des Stands des Ermittlungsverfahrens halten und das Ergebnis seiner Nachforschungen im Antrag darlegen müssen. Das ist hier nicht geschehen.

c) Ein Antrag, der keine Angaben zu den Voraussetzungen des § 72 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz enthält, ist unzulässig (BGH Beschluss vom 14.06.2012 – V ZB 32/12 – Rn. 9). Ein unzulässiger, weil die formellen Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 FamFG nicht erfüllender Antrag kann nicht Grundlage einer Freiheitsentziehung sein. Eine aufgrund eines unzulässigen Antrags angeordnete Haft ist rechtswidrig (Keidel/Budde, a.a.O., Rn. 12).

2. Nach Ansicht der Kammer waren die Anordnung der Sicherungshaft und deren Vollzug auch deshalb rechtswidrig, weil diese Maßnahmen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen.

a) Es trifft allerdings zu, dass die Voraussetzungen der Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 3 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz erfüllt waren. Der weitere Beteiligte hatte dem Betroffenen mit Schreiben vom 15.04.2014 Mitteilung von der für den 07.05.2014 vorgesehenen Abschiebung gemacht und ihn dabei unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er sich um „02.30 Uhr morgens“ bereitzuhalten habe. Wenn der Betroffene – wie er behauptet – entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Mitteilung davon ausging, die Vollzugskräfte würden erst ab 14.30 Uhr erscheinen, so hat er diesen Irrtum zu vertreten. Ebenso hat er es zu vertreten, dass die Abschiebung am 07.05.2014 nicht durchgeführt werden konnte.

b) Gleichwohl war es nicht erforderlich, den Betroffenen wegen des Verstoßes gegen § 62 Abs. 3 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz in Haft zu nehmen. Sicherungshaft darf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur angeordnet werden, wenn konkrete Tatsachen die Gefahr begründen, der Betroffene werde sich der Abschiebung entziehen. Insoweit kommt den in § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 Aufenthaltsgesetz aufgeführten Haftgründen indizielle Bedeutung zu. Ist eine der tatbestandlichen Alternativen erfüllt, ist regelmäßig Sicherungshaft anzuordnen, es sei denn, diese ist nicht erforderlich, weil deren Zweck – die Sicherstellung der Abschiebung – auch auf andere Weise erreicht werden kann (vgl. zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung von Sicherungshaft BVerfG Beschluss vom 13.07.1994 – 2 BvL 12/93 –).

c) So liegt der Fall hier. Der Betroffene hat es zwar zu vertreten, dass die Abschiebung am 07.05.2014 nicht durchgeführt werden konnte. Jedoch kann aus der Tatsache, dass er von den Vollzugskräften nicht angetroffen wurde, nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, er habe sich der Abschiebung auf Dauer entziehen wollen. Der

Betroffene war nicht „untergetaucht“, d.h. er hatte sich nicht dem Zugriff der Ausländerbehörde auf Dauer mit dem Ziel entzogen, der Abschiebung zu entgehen. Ebenso wenig war er auf der Flucht. Dass er nicht die Absicht hatte, sich der Abschiebung zu entziehen, folgt aus der Tatsache, dass er am Vormittag des 26.05.2014 bei dem weiteren Beteiligten vorsprach, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend zu machen. Der Betroffene hätte den Kontakt zum weiteren Beteiligten nicht wieder aufgenommen, hätte er die Absicht gehabt, sich dem Zugriff der Ausländerbehörde und damit der Abschiebung auf Dauer zu entziehen.

d) Das Amtsgericht hätte daher entweder von der Anordnung der Sicherungshaft absehen oder zumindest deren Vollziehung gegen Erfüllung geeigneter Auflagen aussetzen müssen (§ 424 Abs. 1 S. 1 FamFG). In Anlehnung an § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO hätte das Amtsgericht etwa anordnen können, dass der Betroffene sich zu bestimmten Zeiten bei der Ausländerbehörde des weiteren Beteiligten zu melden hatte. Erst wenn der Betroffene diese Auflage nicht erfüllt hätte, hätte der Vollzug der Sicherungshaft angeordnet werden dürfen.

3. Da die Freiheitsentziehung aus den vorstehenden Gründen rechtswidrig war, kommt es für die Entscheidung nicht auf die Fragen an, die der Betroffene in seiner Beschwerdebeurteilung sowie im Schriftsatz vom 07.07.2014 (Blatt 147 bis 150 der Akte) aufgeworfen hat. Die Kammer hat bereits mit Verfügung vom 08.07.2014 (Blatt 151 der Akte) darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) nicht zur Anwendung kommt. Die Auslegung von Art. 28 Abs. 2 dieser Verordnung und dessen Verhältnis zu § 62 Aufenthaltsgesetz ist daher nicht entscheidungserheblich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 S.2, 430 FamFG.

IV. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die

Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Brinkmann

Graefe

Kollmeier